



19. Juni 2019

Bebauungsplan - Vorentwurf Nr. 05/016 - Veranstaltungsgelände / Messeparkplatz - (Gebiet Parkplatz P1 im Messebereich der Messe Düsseldorf, etwa zwischen der A44, der Straße "Am Staad" und dem Lotzweg)

hier: Stellungnahme des Kreises Neuss

Ich habe die im Betreff genannte Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

Hinsichtlich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3.02.2015 die folgenden Anregungen zum Bebauungsplanverfahren Nr. 05/016, Veranstaltungsgelände Messeparkplätze, Stadt Düsseldorf, gegeben.

Mit der o.g. Planung sollen die bisher ausschließlich als Parkplätze genutzten Flächen des Messeparkplatzes P1 zu einem wesentlichen Anteil als Veranstaltungsgelände überplant werden. Die in den Planunterlagen gekennzeichneten Flächen sollen temporär insbesondere Musik- und Konzertveranstaltungen für bis zu 80.000 Zuschauer zur Verfügung stehen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen diese Nutzung erhebliche Bedenken.

Bei der Art der Veranstaltung handelt es sich um sog. Freizeitveranstaltungen, die nach dem Freizeiterlass NRW zu beurteilen sind. Die nächsten betroffenen Immissionsorte im Bereich des Rhein-Kreis Neuss befinden sich auf dem Stadtgebiet Meerbusch.

Durch die für derartige Veranstaltungsflächen erforderliche Mindestversorgung der Schallleistungspegel wird nach hiesiger Erfahrung auch der für sogenannte seltene Ereignisse maximal zulässige Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für reine Wohngebiete im Nachtzeitraum auch bei dem vorliegenden Abstand von ca. 1500 m nicht einzuhalten sein. Auch der entsprechende Immissionsrichtwert für den Tageszeitraum kann außerhalb der Ruhezeiten aber insbesondere in den abendlichen Ruhezeiten voraussichtlich nicht eingehalten werden.

Da eine Planung nicht umgesetzt werden kann, bzw. gerichtlich als nichtig erklärt werden kann, wenn sie an den tatsächlichen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen scheitern muss, und durch die zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Konflikte der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG nicht eingehalten ist, rege ich an, für den Bebauungsplan ein schalltechnisches Gutachten zu beauftragen. Das Gutachten ist auf der Grundlage der Freizeitlärmrichtlinie des Landes NRW durch einen anerkannten Sachverständigen zu erstellen.

Bezüglich der im Rhein-Kreis Neuss festzulegenden Immissionsorte, den dort anzunehmenden Schutzanspruch und der festzulegenden Immissionsrichtwerte hat der Gutachter sich vorab mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss abzustimmen.

Im Auftrag

Thomas Lörner Digital unterschrieben von Thomas Lörner
DN: cn=Thomas Lörner, o=Rhein-Kreis Neuss - Der Landrat,
ou=Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung,
email=thomas.loerner@rhein-kreis-neuss.de, c=DE
Datum: 2019.06.19 15:31:28 +0200

Thomas Lörner